

## AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Pa eienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr  
und 16 bis 19 UhrFernschreibnummer 13 41 45  
Telefax 531 10 20 60

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und SozialesStubenring 1  
1010 Wien

Beilagen

LAD-VD-9301/156

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

Datum

20.048/4-1/1989

Dr. Grüner

2152

24. Okt. 1989

Betrifft

48. ASVG-Novelle

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden soll (48. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz), wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit dem vorliegenden Entwurf einer ASVG-Novelle wurden gleichzeitig noch vier weitere umfangreiche Gesetzentwürfe mit sozialversicherungsrechtlichem Inhalt zur Begutachtung übermittelt. Diese Entwürfe sind beim Amt der NÖ Landesregierung am 4. Oktober 1989 eingelangt. Die Frist zur Begutachtung endet aber schon 16 Tage später. Wenn man nun bedenkt, daß die Entwürfe zunächst an die zuständigen Fachabteilungen verteilt werden müssen und diese Stellungnahme wegen der kollegialen Beschlußfassung durch die NÖ Landesregierung entsprechend zeitgerecht konzipiert werden mußte, so verbleibt für die tatsächliche Durchsicht der Bestimmungen gerade eine Woche Zeit. Eine eingehende Beschäftigung mit den Entwürfen ist also gar nicht möglich gewesen. Es wird daher ersucht, künftig bei der Festsetzung der Begutachtungsfrist auch die Zeit des Postlaufes einzuplanen.

Inhaltlich wird die Lockerung der Ruhensbestimmungen durch die geplante Regelung im § 94 Abs. 1 bis 3 an sich begrüßt. Die geplante Regelung birgt aber immer noch gleichheitswidrige Aspekte in sich. Die NÖ Landesregierung vertritt daher die

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	72 - GE 9 SP
Datum:	30. OKT. 1989
Verteilt	31. OKT. 1989

*King*  
*St. Kaye*

- 2 -

Ansicht, daß die Ruhensbestimmungen schon im Hinblick auf eine sonst neuerlich zu erwartende Befassung des Verfassungsgerichtshofes auch aus Gründen der Rechtssicherheit zur Gänze aufgehoben werden sollten.

Die NÖ Landesregierung begrüßt auch die geplante Regelung des § 292 Abs. 8 bis 13, weil damit die Lage der bäuerlichen Ausgleichszulagenbezieher verbessert werden soll. Die Regelungen über das "fiktive" Ausgedinge sind nun zwar erste Verbesserungen, sie sichern aber nach wie vor nicht das bäuerliche Existenzminimum.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung  
L u d w i g  
Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-9301/156

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder  
des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
L u d w i g  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



